



Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Christian Klingen, Gerd Mannes, Ralf Stadler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

Keine Förderung schwimmender PV-Anlagen – Gewässerökologie und Landschaftsbild nicht der Energiewende opfern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich dafür einzusetzen, dass die Praxis der sog. Innovationsausschreibungen für schwimmende PV-Anlagen (PV = Photovoltaik) vom Bund beendet und eine Förderung solcher Projekte in Bayern ausgeschlossen wird,
2. sich auf Bundesebene für ein Ende der Vergütungs- und Förderfähigkeit von schwimmenden PV-Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einzusetzen.

Begründung:

Seit den wachsenden Widerständen in der Bevölkerung gegen den ideologisch forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien in Bayern, drängen Lobbygruppen der sog. Energiewende vermehrt darauf, Stauseen, Baggerseen sowie natürliche Seen für den Bau von schwimmenden PV-Anlagen (engl. Floating PV) freizugeben. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den stillen Süßwasserseen mit geringer Tiefe und festen Böden für die Verankerung der Anlagen. In Betracht kommen dabei besonders jene Gewässer, welche sich in der Nähe vorhandener Infrastruktur befinden.

Die PV-Anlagen brauchen eine Anbindung an eine elektrische Infrastruktur; dabei setzen sie vor allen Dingen auf das bereits vorhandene Netz privater Unternehmen oder Infrastruktur in öffentlicher Hand. Mit Herstellungskosten von über 1 000 Euro je Kilowatt sind schwimmende Solaranlagen deutlich kostspieliger als Freilandanlagen.¹

In § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist festgelegt, dass alle künstlichen Anlagen die in, an, über und unter oberirdischen Gewässern errichtet werden und eine wasserwirtschaftliche Bedeutung haben, keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorrufen dürfen. § 36 WHG umfasst vor allem Anlagen, die nicht nur schwimmen, sondern mit einem Erdanker am Untergrund oder mit dem Ufer fest verbunden sind. Da auch eine schwimmende Solaranlage im Boden oder am Ufer verankert wird, sind die Vorgaben des § 36 WHG zu beachten.²

Durch die starke Erhitzung der Oberfläche von PV-Modulen sinkt die installierte Leistung im Normalbetrieb während eines Sommertages schnell um bis zu 20 Prozent.³ Die hohe spezifische Wärmekapazität von Wasser sorgt beim Betrieb von Floating PV für einen Kühleffekt, der sich positiv auf die Energieausbeute der Anlagen auswirkt. Der

¹ <https://www.euwid-energie.de/renchen-groesste-schwimmende-pv-anlage-in-deutschland-in-betrieb-gegangen/>

² http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/BJNR258510009.html

³ <https://www.enerix.de/photovoltaiklexikon/temperaturkoeffizient/>

Betrieb einer solchen Anlage führt jedoch gleichzeitig zu einer starken Erhöhung der Wassertemperatur des Gewässers und wirkt sich somit nachweislich sehr negativ auf die Gewässerökologie aus.⁴

Die Forderung der Staatsregierung in Person des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger nach mehr Fördervolumen für diese schwimmenden PV-Anlagen sowie eine Anhebung der zulässigen Projektgröße steht somit diametral zu Umwelt- und Naturschutzbestrebungen und ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.⁵

Wie ein Waldgebiet, das zum Windindustriepark transformiert wurde, wären die Flächen als Naherholungs- und Schutzgebiet verloren. Immer mehr Biotope und Kulturlandschaften entwickeln sich im Zuge der sog. Energiewende zu Ökoindustrieregionen. Zum Schutz unserer Landschaft und unserer Ökosysteme ist die Vergütungs- und Förderfähigkeit dieser Anlagen zu beenden.

⁴ https://www.nid.bayern.de/files/docs/Auswirkungen_der_Gewaessererwaermung-Literaturstudie_LFU_Bayern_Datum.pdf

⁵ <https://www.pv-magazine.de/2021/04/12/bayern-fordert-nachbesserungen-bei-ausschreibungen-fuer-innovative-photovoltaik-anlagen/>